



Stellungnahmen mit Anregungen oder Einwänden:

- DB
- Eisenbahnbundesamt
- Freiwillige Feuerwehr Amberg
- Pledoc
- Solarförderverein
- Klimaschutzmanagerin
- Amt 5.4 Tiefbauamt
- Stadtwerke Amberg
- Wasserwirtschaftsamt
- Bayerisches Landesamt für Umwelt

Stellungnahmen ohne Einwände oder keine Stellungnahme abgegeben:

- Amt für Digitalisierung Breitband und Vermessung
- Industrie und Handelskammer
- Regierung der Oberpfalz
- Referat 2
- Amt 3.23 Katastrophenschutz
- Amt 5.12 Grünordnung und Landespflege
- Amt 5.21
- Amt 5.22
- Amt 5.5 Bauverwaltung



Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Deutsche Bahn AG

Seite 1 von 2 - Stellungnahme vom 15.01.2020

Infrastrukturelle Belange

Nach § 4 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) und § 2 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) ist die Deutsche Bahn AG verpflichtet, ihren Betrieb sicher zu führen und die Eisenbahninfrastruktur in betriebssicherem Zustand zu halten. In diesem Zusammenhang weisen wir auf folgendes hin:

Photovoltaik- bzw. Solaranlagen sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin zu gestalten. Sie sind so anzuordnen, dass jegliche Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen.

Es ist jederzeit zu gewährleisten, dass durch Bau, Bestand und Betrieb der Photovoltaikanlage keinerlei negativen Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs (z.B. Sichteinschränkungen der Triebfahrzeugführer durch z.B. Blendungen, Reflexionen) entstehen können und dass die Lärmemissionen des Schienenverkehrs nicht durch Reflexionseffekte erhöht werden.

Die Deutsche Bahn AG sowie die auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sind hinsichtlich Staubeinwirkungen durch den Eisenbahnbetrieb (z.B. Bremsabrieb) sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen (z.B. Schleifrückstände beim Schienenschleifen) von allen Forderungen freizustellen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aus Schäden und Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit der Anlage (Schattenwurf usw.), die auf den Bahnbetrieb zurückzuführen sind,

keine Ansprüche gegenüber der DB AG sowie bei den auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen geltend gemacht werden können.

Bei Bepflanzungen ist grundsätzlich zu beachten, dass Abstand und Art der Bepflanzung entlang der Bahnstrecke so gewählt werden müssen, dass diese bei Windbruch nicht in die Gleisanlagen fallen können. Der Mindestpflanzabstand zur nächstliegenden Gleisachse ergibt sich aus der Endwuchshöhe und einem Sicherheitsabstand von 2,50 m. Diese Abstände sind durch geeignete Maßnahmen (Rückschnitt u.a.) ständig zu gewährleisten.

Wir weisen auf die Verkehrssicherungspflicht (§ 823 ff. BGB) des Grundstückseigentümers hin. Soweit von bestehenden Anpflanzungen Beeinträchtigungen des Eisenbahnbetriebes und der Verkehrssicherheit ausgehen können, müssen diese entsprechend angepasst oder beseitigt werden. Bei Gefahr in Verzug behält sich die Deutsche Bahn das Recht vor, die Bepflanzung auf Kosten des Eigentümers zurückzuschneiden bzw. zu entfernen.

Zu Infrastrukturelle Belange:

Im Laufe des Verfahrens wurde ein Gutachten zur Vermeidung von Blendungen und Reflexionen für den Schienen- und Straßenverkehr sowie für die Umgebung erstellt. Die Module sind gemäß Festsetzungen des Bebauungsplans blendfrei zu errichten und wurden außerdem in einem Winkel geplant, welcher eine Blendung auf Bahnstrecken, Straßen und Wohnen in jedem Fall vermeidet, da sich die Stellung der Module nach dem Blendgutachten richtet.

Eine Gefahr der Erhöhung der Lärmemissionen durch Reflexion wird durch die erhöhte Lage und die Ausrichtung der Anlage derzeit nicht gesehen. Die Sachlage wurde noch einmal bewertet, als die genaue Lage, die Ausrichtung und Art der Module feststand. Es besteht keine unmittelbare Höhenverbindung zwischen Bahnlinie und PV-Anlagen, die Schallrichtung wird somit deutlich gebrochen und kann nicht von den PV-Modulen reflektiert werden.

Der Investor wird auf die angrenzende Nutzung durch die Bahnstrecke und die eventuell negativen Auswirkungen (Staubeinwirkungen, Schattenwurf etc.), die daraus erfolgen benachrichtigt.

Ebenfalls erfolgt die Benachrichtigung über die Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht.



Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Deutsche Bahn AG

Seite 2 von 2 - Stellungnahme vom 15.01.2020

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Immissionen und Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Erschütterungen, Abgase, Funkenflug, Bremsstaub, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Immissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauwerbern auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen (Schallschutz) vorzusehen bzw. vorzunehmen.

Künftige Aus- und Umbaumaßnahmen sowie notwendige Maßnahmen zur Instandhaltung und dem Unterhalt, in Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb, sind der Deutschen Bahn weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen zu gewähren.

Immobilienrelevante Belange

Innerhalb des Geltungsbereiches ist kein bahneigener Grundbesitz vorhanden.

Werden Kreuzungen von Bahnflächen mit Wasser-, Gas- und Stromleitungen sowie Kanälen und Durchlässen usw. erforderlich, so sind hierfür frühzeitig vor Baubeginn entsprechende Kreuzungs- bzw. Gestattungsanträge bei der DB AG, DB Immobilien, Team Leitungskreuzungen, Barthstraße 12, 80339 München, zu stellen.

Hinweise für Bauten nahe der Bahn

Bei Bauarbeiten in Bahnnähe sind Sicherheitsauflagen aus dem Eisenbahnbetrieb zu beachten. Die Einholung und Einhaltung dieser Sicherheitsauflagen obliegt dem Bauherrn im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht. Zur Abstimmung der Sicherung gegen Gefahren aus dem Bahnbetrieb sind die Bauantragsunterlagen der DB AG (Eingangsstelle DB Immobilien) vorzulegen.

Schlussbemerkungen

Der Deutschen Bahn AG dürfen durch das Vorhaben keine Nachteile und keine Kosten entstehen.

Sollten sich durch das Vorhaben zu einem späteren Zeitpunkt für den Eisenbahnbetrieb sicherheitsrelevante Auswirkungen ergeben bzw. festgestellt werden, behält sich die DB Netz AG weitere Bedingungen und Auflagen vor.

Wir bitten Sie, uns das Abwägungsergebnis zu gegebener Zeit zuzusenden und uns bei Weiterführung des Verfahrens erneut zu beteiligen.

Zu Immobilienrelevante Belange:

Die Information bezüglich eventueller Kreuzungen/Durchlässen von mit Ver- und Entsorgungsleitungen wird an den Investor weitergegeben.

Zu Hinweise für Bauten nahe der Bahn:

Der Hinweis zur Beachtung der Sicherheitsauflagen bei Bauarbeiten in Bahnnähe wird dem Investor mitgeteilt.

Zu Schlussbemerkungen:

Die Information bezüglich der Vermeidung von Nachteilen und Kosten auf Seiten der DB Netz AG wird ebenso wie die Information über eventuell noch erfolgende Bedingungen und Auflagen an den Investor weitergegeben.



Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Eisenbahnbundesamt

Seite 1 von 1 - Stellungnahme vom 17.01.2020

Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.

Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Amberg 150 „Photovoltaik-Freiflächenanlage Am Schlackenberg“ der Stadt Amberg bestehen von Seiten des Eisenbahn-Bundesamtes keine Einwände, wenn sichergestellt ist, dass von dieser Photovoltaik-Freiflächenanlage keine Beeinträchtigung oder Behinderung, z.B. durch Blendwirkung, des benachbarten Eisenbahnverkehrs auf der unmittelbar westlich daran vorbeiführenden Bahnlinie Nürnberg – Irrenlohe ausgeht.

Sofern dies nicht ohnehin veranlasst worden sein sollte, wird die Beteiligung der Infrastrukturbetreiberin DB Netz AG als Trägerin öffentlicher Belange und als Grundstückseigentümerin/-nachbarin über die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Süd, Barthstraße 12, 80339 München, empfohlen. Denn das Eisenbahn-Bundesamt prüft nicht die Vereinbarkeit Ihrer Planungen aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen.

Im Laufe des Verfahrens wurde ein Gutachten zur Vermeidung von Blendungen und Reflexionen für den Schienen- und Straßenverkehr sowie für die Umgebung erstellt. Die Module sind gemäß Festsetzungen des Bebauungsplans blendfrei zu errichten und wurden außerdem in einem Winkel geplant, welcher eine Blendung auf Bahnstrecken, Straßen und Wohnen in jedem Fall vermeidet, da sich die Stellung der Module nach dem Blendgutachten richtet.

Es wurde die Deutsche Bahn AG im Rahmen des Beteiligungsverfahrens einbezogen, es wurden hier auch Aussagen über die Belange der DB Netz AG getroffen.



Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung
der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Freiwillige Feuerwehr Amberg

Seite 1 von 1 - Stellungnahme vom 08.01.2020

Seitens des abwehrenden Brandschutzes bestehen keine Bedenken. Es ist jedoch ein Einsatzplan (Lageplan) mit den wesentlichen Angaben (DC/AC freischaltstelle, befahrbare Flächen usw.) zu erstellen. Die Zugänglichkeit zum Gelände ist mit einem Schlüsselrohr bzw. dem Feuerwehrdreikant zu ermöglichen.

Die Informationen bezüglich des benötigten Einsatzplanes und der notwendigen Zugänglichkeit werden zur Berücksichtigung an den Investor weitergegeben.



Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Pledoc

Seite 1 von 1 - Stellungnahme vom 15.01.2020

Tabelle der im Plangebiet liegenden Anlagen:

lfd. Nr.	Eigentümer	Leitungstyp	Status	Leitungsnr.	DN	Blatt	Beauftragter
1	FG	Ferngasleitung	Stillgelegt	003000000	200	105/3 – 106/1	Fred Luber 09665/917-00 Eschenfelden

von der Open Grid Europe GmbH, Essen, der GasLINE GmbH & Co. KG, Straelen, und der Viatel Deutschland GmbH, Frankfurt am Main, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt. Wir vertreten im Auftrag der Open Grid Europe GmbH insoweit auch die Interessen der Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Schwaig bei Nürnberg.

Die Auswertung der uns auf Ihrer Internetseite zur Einsicht gestellten Beschlussunterlagen der Stadt Amberg zu dem angezeigten Bauleitverfahren hat ergeben, dass keine von der Open Grid Europe GmbH betriebenen; betreuten oder geplanten Leitungen berührt werden.

Wie aus der beigefügten Übersichtskarte ersichtlich, verläuft östlich des Feldweges die stillgelegte Leitung der Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG) ausserhalb des Geltungsbereiches. Somit bestehen von unserer Seite keine Bedenken gegen den Bebauungsplan 150 „Photovoltaik- Freiflächenanlage Am Schlackenberg“ der Stadt Amberg.

Abschließend teilen wir Ihnen mit, dass im Geltungsbereich des hier angezeigten Bauleitplans keine von uns verwalteten Kabelschutzrohranlagen der GasLINE GmbH & Co. KG sowie der Viatel Deutschland GmbH vorhanden sind.

Die Informationen fließen in das Bauleitplanverfahren mit ein.



Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Solar Energie Förderverein

Seite 1 von 1 - Stellungnahme vom 15.01.2020

Die Anlage wird begrüßt, gegen eine möglichst große Ausführung wäre aus Gründen der Sichtbarkeit und im Hinblick auf das Landschaftsbild bei diesem Standort an der Luitpoldhütte nichts einzuwenden.
Auf keinen Fall sehen wir hier eine „massive Störwirkung“ gegeben.

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen

> Eine Randbepflanzung, die von der Höhe her die Anlage nicht abschattet, in Richtung Sulzbacher Str. kann empfohlen werden, wenn ein gewisser Sichtschutz von der Straße her gewünscht wird!

Die Angesprochene Störwirkung wird nicht nur von Seiten der Luitpoldhütte gesehen, die der Luitpoldhöhe abgewandte Seite ist ebenfalls relevant und nicht derart industriell geprägt.

Dennoch wird die Sondergebietsfläche Photovoltaik hinsichtlich einer zeitgemäßen Nachnutzung der Altlastenfläche auf die Ostseite der Schlackenhalde ausgedehnt.

Gemäß der im Bebauungsplanverfahren erstellte Sichtbarkeitsanalyse wurden keine Beeinträchtigungen oder Störwirkungen durch die PV-Freiflächenanlage prognostiziert.

Zu sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen:

Die Empfehlung bezüglich der Randbepflanzung wird zur Kenntnis genommen und an den Planer weitergegeben.



Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Amt 3.0.1 Klimaschutzbeauftragte

Seite 1 von 1 - Stellungnahme vom 08.01.2020

Hintergrund:

Es ist Ziel der Europäischen Union („Green Deal“) und der Vereinten Nationen („Klimarahmenkonvention“ von Paris) bis spätestens 2050 Treibhausgasneutralität zu erreichen. Die Stadt Amberg hat sich als Mitglied des Klima-Bündnisses zudem selbst verpflichtet bis 2030 die Pro-Kopf-Emissionen auf rund 5 Tonnen Treibhausgase zu reduzieren. Dieser Wert entspricht den Bestrebungen Deutschlands („Klimaschutzprogramm 2030“) und Bayerns („Bayerische Klimaschutzoffensive“). Die derzeitigen Emissionen liegen bei rund 10 Tonnen Treibhausgase pro AmbergerIn (minus 25 % seit 1990), wovon etwa ein Drittel auf den Stromverbrauch entfällt.

Der Deckung des weiter steigenden Strombedarfs durch Erneuerbare Energien kommt daher eine sehr wichtige Rolle zu, um die internationalen, freistaatlichen und auch kommunalen Ziele zu erreichen und gleichzeitig die Versorgung der BürgerInnen mit regionalen Energieträgern sicherzustellen. Zudem strebt die Bayerische Staatsregierung in ihrer Bayerischen Nachhaltigkeitsstrategie an, bis 2025 70 % des Strombedarfs durch Erneuerbare Energien zu decken. Da in Amberg Wind-, Wasser- und Biomassennutzung sehr eingeschränkt ist, kommt der Sonnenenergienutzung eine hohe Bedeutung zu. Derzeit werden lediglich 7 % des Stromverbrauchs im Stadtgebiet Amberg durch PV-Anlagen gedeckt.

Stellungnahme:

Ich stimme vollkommen zu, dass eine PV-Freiflächenanlage auf der Schlackenhalde eine zeitgemäße Nachnutzung ist. Diese sollte unter den gegebenen politischen und ökologischen Rahmenbedingungen soweit möglich ausgeweitet werden. Daher möchte ich die Empfehlungen aussprechen, dass die PV-Freiflächenanlage auch auf die Ostseite der Schlackenhalde ausgedehnt wird. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist in meinen Augen nicht gegeben, da durch gestalterische Maßnahmen eine Beeinträchtigung oder gar Störwirkung des Landschaftsbildes vermieden werden kann unter anderem durch die Anordnung, die Ausrichtung und die Farbwahl von Modulen sowie durch Begrünungsmaßnahmen. Es sollte keinesfalls eine Unterschreitung der angedachten 7,5 ha Fläche geben.

Eine Direktabnahme durch die Luipoldhütte ist einer allgemeinen Stromeinspeisung vorzuziehen.

Die Sondergebietsfläche Photovoltaik wird auf die Ostseite der Schlackenhalde ausgedehnt. Im Laufe des Verfahrens wurde ein Gutachten zur Vermeidung von Blendungen und Reflexionen für den Schienen- und Straßenverkehr sowie für die Umgebung erstellt. Die Module sind gemäß Festsetzungen des Bebauungsplans blendfrei zu errichten und wurden außerdem in einem Winkel geplant, welcher eine Blendung auf Bahnstrecken, Straßen und Wohnen in jedem Fall vermeidet, da sich die Stellung der Module nach dem Blendgutachten richtet. Gemäß der im Bebauungsplanverfahren erstellten Sichtbarkeitsanalyse wurden keine Beeinträchtigungen oder Störwirkungen durch die PV-Freiflächenanlage prognostiziert.



Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Amt 5.4 Tiefbauamt

Seite 1 von 1 - Stellungnahme vom 16.01.2020

Spiegelungen und Reflexionen zur Sulzbacher Straße sind für alle auftretenden Sonneneinstrahlungswinkel zu prüfen. Blendungen der Verkehrsteilnehmer darf es aus Sicherheitsgründen nicht geben.

Im Laufe des Verfahrens wurde ein Gutachten zur Vermeidung von Blendungen und Reflexionen für den Schienen- und Straßenverkehr sowie für die Umgebung erstellt. Die Module sind gemäß Festsetzungen des Bebauungsplans blendfrei zu errichten und wurden außerdem in einem Winkel geplant, welcher eine Blendung auf Bahnstrecken, Straßen und Wohnen in jedem Fall vermeidet, da sich die Stellung der Module nach dem Blendgutachten richtet.



Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Wasserwirtschaftsamt Weiden

Seite 1 von 1 - Stellungnahme vom 22.01.2020

Auf Grundlage der uns von der Stadt Amberg mit Schreiben vom 11.12.2019 zur Verfügung gestellten Unterlagen (Beschlussvorlage, Geltungsbereich und Sichtbarkeitsanalyse) äußern wir uns aus fachlicher Sicht dazu wie folgt:

Die Deponie Schlackenhalde ist als Standort für eine Photovoltaikanlage grundsätzlich geeignet. Voraussetzung ist jedoch, dass die Sanierung der Deponie gemäß Bescheid abgeschlossen und auch die Entwässerung mit Ableitung bis zur Vils vollumfänglich hergestellt ist. Das Oberflächenabdichtungssystem darf bei Errichtung und Betrieb der Anlage (Gründung, Standsicherheit) nicht beschädigt werden. Hierauf ist auch bei der Umweltprüfung einzugehen.

Bei Planung und Bau sind die Anforderungen der Deponie-Info 2 „Photovoltaikanlagen auf Deponien“ (LfU Stand April 2015) zu beachten.

Das Bayerische Landesamt für Umwelt ist im Bauleitplanverfahren und bei der Planung und dem Bau der Photovoltaikanlage auf der Deponie frühzeitig zu beteiligen.

Eine weitergehende Prüfung und Stellungnahme kann erst bei Vorlage ausführlicher Unterlagen im weiteren Verfahren erfolgen.

Die Sanierung der Deponie muss bis zum Auslegungsbeschluss abgeschlossen sein, die Abnahme muss bestätigt vorliegen.

Das Wasserrechtsverfahren wurde bereits abgeschlossen und muss bis zur Inbetriebnahme umgesetzt sein.

Es wird an den Planer weitergegeben, dass das Oberflächenabdichtungssystem der Deponie bei der Planung zu berücksichtigen ist.

Ebenso wird weiter gegeben, dass die Anforderungen der Deponie-Info2 „Photovoltaikanlagen auf Deponien“ (LfU Stand 2015) Beachtung finden muss.

Das Bayerische Landesamt für Umwelt ist bereits im Verfahren beteiligt, verweist jedoch außerhalb der Zuständigkeit von Geogefahren und Rohstoffgeologie (bei denen derzeit keine Betroffenheit/ keine Möglichkeit der Aussage gesehen wird) auf die untere Naturschutzbehörde, die untere Immissionsschutzbehörde sowie das zuständige Wasserwirtschaftsamt.



Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Bayerisches Landesamt für Umwelt

Seite 1 von 1 - Stellungnahme vom 09.01.2020

Als Landesfachbehörde befassen wir uns v. a. mit umweltbezogenen Fachfragen bei Planungen und Projekten mit überregionaler und landesweiter Bedeutung, mit Grundsatzfragen von besonderem Gewicht sowie solchen Fachbelangen, die von örtlichen oder regionalen Fachstellen derzeit nicht abgedeckt werden (z. B. Rohstoffgeologie, Geotopschutz, Geogefahren).

Von diesen Belangen werden die Geogefahren und die Rohstoffgeologie berührt. Dazu geben wir im vorliegenden Verfahren folgende Stellungnahme ab:

Geogefahren

Aus dem Landkreis Amberg-Weizsach und der Stadt Amberg liegt eine Gefahrenhinweiskarte zu Geogefahren (Steinschlag, Rutschungen, Subrosion) vor. Flächen mit Kunstbauwerken wie Abbau, Halden, Einschnitte o. ä. wurden nicht bearbeitet. Diesbezüglich können wir keine Aussagen treffen.

Rohstoffgeologie

Belange der Rohstoffgeologie sind durch die geplante Maßnahme nicht unmittelbar betroffen. Vor der Ausweisung von Ausgleichsflächen ist die Rohstoffgeologie erneut zu beteiligen um potenzielle Konflikte frühzeitig zu vermeiden.

Zu den örtlich und regional zu vertretenden Belangen des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des technischen Umweltschutzes verweisen wir auf die Stellungnahmen des Umwelt- und Rechtsamts in Ihrem Hause (Untere Naturschutzbehörde und Untere Immissionsschutzbehörde). Die Belange der Wasserwirtschaft und des vorsorgenden Bodenschutzes werden vom Wasserwirtschaftsamt Weiden wahrgenommen. Diese Stellen beraten wir bei besonderem fachspezifischem Klärungsbedarf im Einzelfall.

Zu Geogefahren:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Aussage über Geogefahren getroffen werden kann, diese jedoch auf Grund des Kunstbauwerkes nicht ausgeschlossen sind.

Zu Rohstoffgeologie:

Die Beteiligung am Verfahren wird auch über das Stadium der Ausgleichsflächenausweisung beibehalten.

Die genannten Ansprechpartner bezüglich der örtlich und regional zu vertretenden Belangen des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des technischen Umweltschutzes wurden ebenfalls parallel beteiligt.